



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

---

Nr. 8/1999

Dresden, den 21. Mai 1999

F 48501

---

## Inhaltsverzeichnis

3.	5. 1999	<b>Gesetz zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH</b>	190
6.	5. 1999	<b>Gesetz über die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulmedizingesetz – SHMG)</b>	207
23.	3. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO)	214
24.	3. 1999	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Meldevordruckverordnung – MVVO)	215
30.	3. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Prüfungen für Lehrgänge über künstliche Besamung und Embryotransfer nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtprüfungsverordnung – TierzPrüfVO)	231
23.	3. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“	237
28.	4. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig, Planungsgebiet Großpösna, Liebertwolkwitz	242

---

**Gesetz**  
**über die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Hochschulmedizingesetz – SHMG)**

Vom 6. Mai 1999

Der Sächsische Landtag hat am 18. März 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz**  
**über das Universitätsklinikum Leipzig**  
**an der Universität Leipzig**  
**und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**  
**an der Technischen Universität Dresden**  
**(Universitätsklinik-Gesetz – UKG)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Errichtung, Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen, Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gewährträgerschaft und Rechtsaufsicht
- § 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 5 Finanzierung
- § 6 Findungskommission
- § 7 Gemeinsame Konferenz, Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät sowie der Universität
- § 8 Organe
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Vorstand des Universitätsklinikums
- § 11 Personal
- § 12 Satzung
- § 13 Übergangsvorschriften

**§ 1**

**Errichtung, Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen, Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel**

(1) Als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen werden errichtet:

1. das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig mit Sitz in Leipzig,
2. das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden mit Sitz in Dresden.

(2) Das Universitätsklinikum tritt ein in die Rechte und Pflichten des jeweiligen bisherigen Universitätsklinikums, bestehend aus den Kliniken und Klinischen Instituten als Betriebseinheiten der Medizinischen Fakultät und den ihnen dienenden Einrichtungen sowie den Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen). Die in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute verbleiben bei der Medizinischen Fakultät. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre im Zuge der Entwicklung der medizinischen Wissenschaften erforderlich ist, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzelne Institute oder Kliniken durch Rechtsverordnung aus dem Universitätsklinikum in die Medizinische Fakultät oder aus der Medizinischen Fakultät in das Universitätsklinikum umgliedern. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Freistaates Sachsen und der Universität auf das Universitätsklinikum über, soweit sie seinem Aufgabenbereich zuzurechnen waren.

(3) Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 30. Juni 1999 vom Universitätsklinikum übernommen. Das Universitätsklinikum erhält für die Betriebsgrundstücke einschließlich Vorratsflächen unentgeltlich die Nutzungsbefugnis. Das Eigentum an Betriebs-

grundstücken einschließlich der Vorratsflächen bleibt beim Freistaat Sachsen. Den weiteren Grundstücksbedarf des Universitätsklinikums wird der Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Möglichkeiten decken. Das Universitätsklinikum kann eigenes Vermögen erwerben.

(4) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2322).

(5) Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der jeweiligen Universität und seinem Namen als Umschrift.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. Es ist insofern Träger der Krankenversorgung. Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität und ihrer Medizinischen Fakultät die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 5 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 1998 (SächsGVBl. S. 459), wahrnehmen können. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, der Klinik- und Krankenhausschule im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 9 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), wie bisher Räumlichkeiten zu denselben Bedingungen zu überlassen.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Universitätsklinikum, durch Rechtsverordnung dem Universitätsklinikum weitere Aufgaben zu übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben in Verbindung stehen. Soweit dem Universitätsklinikum hierdurch Kosten entstehen, dürfen ihm weitere Aufgaben nur übertragen werden, wenn die zur Erfüllung erforderlichen Mittel bereitstehen.

(3) Dem Universitätsklinikum kann durch Vereinbarung mit der Universität im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät die gesamte Personal- und Wirtschaftsverwaltung auch für die in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute übertragen werden.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21) sicherzustellen.

(5) Das Universitätsklinikum übt die Bauherrenfunktion aus. Hierzu gehören insbesondere die Planung und die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

### § 3

#### **Gewährträgerschaft und Rechtsaufsicht**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums haftet der Freistaat Sachsen als Gewährträger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht zu erlangen ist.
- (2) Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Aufsichtszuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Gewährträgerschaft des Freistaates Sachsen wird durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Staatsministerium der Finanzen gemeinsam wahrgenommen. Entscheidungen nach Absatz 4 sollen binnen vier Wochen ab Zugang der Vorlage beim Gewährträger getroffen werden.
- (4) Dem Gewährträger des Universitätsklinikums obliegt
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 5 und 6,
  2. die Entlastung des Aufsichtsrats,
  3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
  4. der Erlass und die Änderung der Satzung im Benehmen mit dem Aufsichtsrat,
  5. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (5) Die Satzung kann dem Gewährträger weitere Zuständigkeiten zuweisen.

### § 4

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht insbesondere aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1249) zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512, 2519).
- (4) Die §§ 1 bis 54, 56 bis 87 sowie 106 bis 110 SÄHO finden keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Sächsischen Rechnungshofes nach den §§ 104 Abs. 1 Nr. 3 und 111 SÄHO bleibt unberührt.

### § 5

#### **Finanzierung**

- (1) Das Universitätsklinikum deckt seine Kosten mit den für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen, den Erstattungen gemäß Absatz 2 sowie den Zuweisungen nach Absatz 3.

(2) Die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum erstatten einander entsprechend der Aufgabenverteilung die Kosten der erbrachten Leistungen und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material nach Maßgabe der zu treffenden Vereinbarungen.

(3) Der Freistaat Sachsen gewährt dem Universitätsklinikum Zuweisungen für Investitionen und sonstige nicht entgeltfähige betriebsnotwendige Kosten nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(4) Das Universitätsklinikum kann zur Deckung seiner Ausgaben insbesondere für Investitionen Kredite aufnehmen. Diese sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

(5) Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen 10 vom Hundert der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und müssen sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zurückgezahlt sein. Das Staatsministerium der Finanzen kann eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

### § 6

#### **Findungskommission**

Die Findungskommission hat die Aufgabe, dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Vorschläge für den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Gemeinsamen Konferenz sowie dem Aufsichtsrat Vorschläge für den Vorstand des Universitätsklinikums zu unterbreiten. Sie wird vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen und dem Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie berufen. Der Findungskommission gehören vier Personen an.

### § 7

#### **Gemeinsame Konferenz, Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät sowie der Universität**

Universität, Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät arbeiten eng zusammen und beteiligen sich gegenseitig an wesentlichen Entscheidungen.

Sie haben die Aufgabe, die Pläne zur weiteren Entwicklung sowohl des Universitätsklinikums als auch der Medizinischen Fakultät und Universität miteinander abzustimmen. Entscheidungen, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, insbesondere die Strukturpläne des Universitätsklinikums, bedürfen der Zustimmung des Dekanatskollegiums der Medizinischen Fakultät. Kommt eine Einigung zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum nicht zustande, entscheidet die Gemeinsame Konferenz. Ihr gehören der Dekan, der Prodekan sowie der Vorstand des Universitätsklinikums an, wobei Dekan und Vorstand je eine Stimme haben. Der Kanzler der Universität hat das Recht zur Teilnahme. Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt auf Vorschlag der Findungskommission im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und im Benehmen mit dem Rektoratskollegium eine sachkundige Persönlichkeit zum Vorsitzenden.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorsitzende den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anrufen, der endgültig entscheidet. Näheres regelt die Satzung. Bei Fragen von wirtschaftlicher Bedeutung beteiligt der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst den Staatsminister der Finanzen.

### § 8

#### **Organe**

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe die §§ 76 bis 116 sowie 170 und 171 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842, 1849), entsprechend.

## § 9

### Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Universitätsklinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre sowie in der Krankenversorgung obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand des Universitätsklinikums und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann die Geschäftsunterlagen des Universitätsklinikums einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes des Universitätsklinikums auf Vorschlag der Findungskommission nach Zustimmung durch den Gewährträger und deren Abberufung nach Zustimmung durch den Gewährträger. Er hat weiterhin ein Vorschlagsrecht zur Änderung der Satzung.

Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Verwendung des Bilanzgewinnes aus der Krankenversorgung sowie den Verlustausgleich nach Maßgabe der Satzung,
  2. den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
  3. die Entlastung des Vorstandes des Universitätsklinikums,
  4. die Vergütung des Vorstandes des Universitätsklinikums.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, der Staatsminister der Finanzen und der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie oder ein Vertreter des jeweiligen Staatsministeriums,
2. der Kanzler der Universität,
3. ein Mitglied des Dekanatskollegiums, welches von diesem gewählt wird; es muss einem klinischen Fach angehören,
4. ein gewählter Vertreter aus dem Kreis der Beschäftigten des Universitätsklinikums,
5. zwei unabhängige Persönlichkeiten aus der Medizin, die vom Rektoratskollegium vorgeschlagen und nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bestellt worden sind,
6. drei unabhängige Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, die vom Kuratorium der Universität vorgeschlagen und nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bestellt worden sind.

Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Vorschlägen der Findungskommission für die Dauer von drei Jahren vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt. Er darf nicht der Staatsregierung angehören. Die Wiederbestellung ist möglich. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat bestellt.

## § 10

### Vorstand des Universitätsklinikums

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum. Er wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und unterrichtet ihn über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse unverzüglich.

(3) Der Vorstand vertritt das Universitätsklinikum gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand gehören an

1. das medizinische Vorstandsmitglied,
2. das kaufmännische Vorstandsmitglied.

Das medizinische Vorstandsmitglied muss approbierter Arzt und Professor der Medizin sein. Es ist Sprecher des Vorstandes.

(5) Die Satzung kann ein weiteres Vorstandsmitglied vorsehen.

(6) Der Dekan der Medizinischen Fakultät kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 11

### Personal

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden das sonstige Personal im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 4 SHG im Angestelltenverhältnis, die Arbeiter und die Auszubildenden beim bisherigen Universitätsklinikum mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute Arbeitnehmer und Auszubildende des Universitätsklinikums nach § 1 Abs. 1. Dieses tritt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse ein. Das verbeamtete sonstige Personal des bisherigen Universitätsklinikums, mit Ausnahme des verbeamteten sonstigen Personals der in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute, wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Universitätsklinikum zur Dienstleistung zugewiesen. Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter für das Personal nach Satz 1 und Vorgesetzter im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), für das Personal nach Satz 3 im Rahmen der Zuweisung ist das kaufmännische Vorstandsmitglied.

(2) Das wissenschaftliche Personal im Sinne des § 48 Satz 1 SHG verbleibt bei der Hochschule. Gehört zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit in der Krankenversorgung, auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen), ist es verpflichtet, seine Dienste insoweit beim Universitätsklinikum zu erbringen. Soweit es sich um verbeamtetes wissenschaftliches Personal handelt, wird dieses dem Universitätsklinikum zur Dienstleistung in der Krankenversorgung, auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und in den Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen) zugewiesen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für das Personal der in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, das wissenschaftliche Personal im Sinne des § 48 Satz 1 SHG in der Krankenversorgung, auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen) zu beschäftigen. Die Kosten sind der Medizinischen Fakultät zu erstatten.

(3) Vorgesetzter der Professoren und des übrigen wissenschaftlichen Personals ist das medizinische Vorstandsmitglied, soweit sie mit Aufgaben der Krankenversorgung, sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen) befasst sind. Dies gilt nicht für das Personal der in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann abweichend von § 75 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz SHG Befugnisse als Dienstvorgesetzter der Professoren und abweichend von § 75 Abs. 2 Satz 3 SHG auch Befugnisse, die dem Rektor als Dienstvorgesetzter des übrigen wissenschaftlichen Personals im Bereich der Krankenversorgung, auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und in den Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen) zustehen, auf das medizinische Vorstandsmitglied übertragen.

(4) Für das Personal nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 und 3 findet § 13 Abs. 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert



durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. 271), keine Anwendung. Das Personal nach Absatz 1 Satz 3 ist auch an der Universität wahlberechtigt und in eines der beiden Gremien wählbar. Erfordert eine Maßnahme die Beteiligung des Personalrats sowohl der Universität als auch des Universitätsklinikums, verdupeln sich die Fristen der §§ 76 und 79 SächsPersVG.

(5) Für die Beschäftigten des bisherigen Universitätsklinikums gilt das geltende Tarifrecht des öffentlichen Dienstes der neuen Bundesländer in der jeweils geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2002 weiter. Danach gilt das zu diesem Zeitpunkt gültige Tarifrecht des öffentlichen Dienstes der neuen Bundesländer bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages einzelvertraglich weiter. Das Universitätsklinikum kann zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Tarifverträge abschließen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch das bisherige Universitätsklinikum oder das neue Universitätsklinikum wegen der Umwandlung des Universitätsklinikums in eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist unwirksam.

(6) Bei einem unmittelbaren Wechsel eines Arbeitnehmers zwischen Universität und Universitätsklinikum sind die zurückgelegten Beschäftigungszeiten gegenseitig so anzurechnen, als ob sie bei der jeweiligen Einrichtung selbst zurückgelegt worden wären.

(7) Das Universitätsklinikum hat die sich aus den Absätzen 1 und 5 ergebenden rechtlichen Ansprüche des übergeleiteten Personals auch nach dem 31. Dezember 2002 auf eine Zusatzversorgung zu sichern.

## § 12

### Satzung

Die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentliche Satzung geregelt. In der Satzung sind die Grundsätze für die Gliederung des Universitätsklinikums in medizinische und sonstige Einrichtungen, ihre Aufgaben, Nutzung und weitere Untergliederung gemäß den Belangen der Krankenversorgung unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Forschung und Lehre festzulegen. Darüber hinaus bestimmt die Satzung insbesondere Näheres über

1. die Vertretung des Universitätsklinikums,
2. die Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammensetzung sowie Bestellung des Aufsichtsrats und des Vorstandes des Universitätsklinikums,
3. die Errichtung, Änderung, Aufhebung und die Leitung der dem Universitätsklinikum angehörenden Einrichtungen.

Die Gliederung des Universitätsklinikums ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.

## § 13

### Übergangsvorschriften

(1) Die Organe nach §§ 9 und 10 sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1999 zu bilden.

(2) Der Vertreter des Personals im Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 wird erstmals im Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahl gewählt. Bis dahin wird er vom Personalrat benannt.

(3) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte und Pflichten nach § 1 Abs. 2 erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Der zuletzt in den jeweiligen Universitätsklinik der Universitäten Leipzig und Dresden gewählte Personalrat bleibt über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes hinaus bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt. Bis dahin nimmt er die Ge-

schäfte des Personalrats der Medizinischen Fakultät und des neu gebildeten Universitätsklinikums wahr. Bis zum Ablauf dieser Amtszeit gilt die Medizinische Fakultät als selbständige Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsPersVG. Für diese Amtszeit findet § 32 SächsPersVG auf das neu gebildete Universitätsklinikum keine Anwendung.

## Anlage

zu § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3,

§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 3,

§ 11 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 3 Satz 2

1. Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig
  - a) Institut für Anatomie
  - b) Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin
  - c) Abteilung für Sozialmedizin
  - d) Institut für Biochemie
  - e) Carl-Ludwig-Institut für Physiologie
  - f) Institut für Rechtsmedizin
  - g) Institut für Humangenetik
  - h) Institut für Hygiene
  - i) Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften
  - j) Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Epidemiologie
  - k) Institut für Medizinische Mikrobiologie und Infektions-epidemiologie
    - l) Institut für Medizinische Physik und Biophysik
    - m) Paul-Flechsig-Institut für Hirnforschung
    - n) Institut für Pharmakologie und Toxikologie
    - o) Institut für Klinische Pharmakologie
    - p) Institut für Virologie
2. Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden
  - a) Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin
  - b) Institut für Anatomie
  - c) Institut für Physiologische Chemie
  - d) Institut für Physiologie
  - e) Institut für Geschichte der Medizin
  - f) Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
  - g) Institut für Immunologie
  - h) Institut für Virologie
  - i) Institut für Medizinische Informatik und Biometrie
  - j) Institut für Klinische Genetik
  - k) Institut für Klinische Pharmakologie
  - l) Institut für Pharmakologie und Toxikologie
  - m) Institut für Rechtsmedizin
  - n) Institut für Sport- und Rehabilitationsmedizin

## Artikel 2

### Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 1998 (SächsGVBl. S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Abschnitt des Sechsten Teils wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Erster Abschnitt  
Medizinische Fakultäten,  
Veterinärmedizinische Fakultät  
der Universität Leipzig“**

- b) §§ 137 bis 144 werden wie folgt gefasst:  
 „§ 137 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum, Organe  
 § 138 Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät  
 § 139 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät  
 § 140 (aufgehoben)  
 § 141 (aufgehoben)  
 § 142 (aufgehoben)  
 § 143 (aufgehoben)  
 § 144 (aufgehoben)“
- c) § 146 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 146 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig“.
2. § 4 Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Hierzu gehören die Aufgaben der Krankenversorgung, soweit sie nicht vom Universitätsklinikum wahrgenommen werden, der künstlerischen Ausbildung in Schulen, die den Kunsthochschulen zugeordnet sind, und der Materialprüfung, soweit diese Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Hochschulen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bereits wahrgenommen werden.“
3. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander, mit den Universitätsklinikum und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen.“
4. § 49 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Professoren, die im Universitätsklinikum oder in Instituten der Medizinischen Fakultät tätig sind, haben nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches auch Aufgaben in der Krankenversorgung, auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (einschließlich der Medizinischen Berufsfachschulen) zu erfüllen.“
5. Nach § 52 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Sind mit der Professur Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum verbunden, erfolgt die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum.“
6. § 53 wird wie folgt geändert:  
 Nach Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Bei der Berufung von Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist zuvor die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.“
7. § 81 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Personal, die Studenten einschließlich der am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter. Mitarbeitern der Einrichtungen des Universitätsklinikums und der medizinischen Einrichtungen gemäß § 145, die Leistungen in Forschung und Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung und Lehre erbringen, wird die Mitgliedschaft mit Zustimmung des für sie zuständigen Hochschullehrers und des Vorstandes

des des Instituts oder des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen gemäß § 145 durch den Dekan verliehen.“

8. § 100 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
9. § 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Kliniken“ das Wort „veterinärmedizinischen“ eingefügt.  
 b) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Nummer 7 wird vor dem Wort „Kliniken“ das Wort „veterinärmedizinischen“ eingefügt.  
 bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.  
 cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:  
 „10. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums.“
10. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
 a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.  
 b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. die Aufstellung eines Hochschulentwicklungsplans unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10.“
11. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:

**„Erster Abschnitt  
 Medizinische Fakultäten,  
 Veterinärmedizinische Fakultät  
 der Universität Leipzig“.**

12. § 136 Abs. 2 wird aufgehoben.
13. Die §§ 137 bis 139 werden wie folgt gefasst:

**„§ 137  
 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät  
 mit dem Universitätsklinikum, Organe**

- (1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden und das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig (Universitätsklinikagesetz-UKG) vom nn. cccc 1999 (SächsGVBl. S. 207). Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem.  
 (2) Organe der Medizinischen Fakultät sind der Fakultätsrat, das Dekanatskollegium und der Dekan.

**§ 138  
 Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät**

- (1) Dem Dekanatskollegium gehören an  
 1. der Dekan,  
 2. der Prodekan,  
 3. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,  
 4. der für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekan.  
 (2) Der Sprecher des Vorstandes des Universitätsklinikums kann an den Sitzungen des Dekanatskollegiums mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Auf Vorschlag des Dekans kann ein Professor als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Dekanatskollegiums muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(4) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Dekanatskollegiums und des Fakultätsrats; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Für die Dauer seiner Amtszeit kann er von seinen anderen Pflichten ganz oder teilweise entlastet werden.

(5) Das Dekanatskollegium leitet die Fakultät. Es ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Es führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen. Es ist für die sachgerechte Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die Forschungsleistungen in den Einrichtungen unter Beteiligung externer Sachverständiger im Abstand von bis zu zehn Jahren beurteilt werden. Das Dekanatskollegium unterrichtet den Fakultätsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, über besondere Anlässe unverzüglich. Das Dekanatskollegium hat darüber hinaus im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuweisungen des Freistaates Sachsen für die Grundaustattung sowie den Lehr- und Forschungsfonds,
3. die Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,
4. die Bildung, Veränderung, Aufhebung sowie Regelung der Verwaltung und Benutzung der Einrichtungen der Fakultät,
5. die Aufstellung eines Plans für die strukturelle Entwicklung der Fakultät gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 10 sowie die Aufstellung und Beschlussfassung über die Pläne für die personelle, fachliche, investive und finanzielle Entwicklung der Fakultät,
6. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum gemäß § 5 Abs. 2 UKG.

Die Beschlüsse können nicht gegen die Stimme des Dekans gefasst werden.

### § 139

#### **Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät**

(1) Dem Fakultätsrat gehören aufgrund von Wahlen an

1. elf Professoren, die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätig sind. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie jeweils mindestens einer einem klinisch-theoretischen, einem nichtklinischen Fach und der Zahnmedizin angehören. Mindestens sechs Professoren müssen Klinikdirektoren oder Abteilungsleiter sein,
2. vier Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
3. zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter,
4. vier Studierende.

Die Mitglieder des Dekanatskollegiums, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(2) Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Zuweisungen des Freistaates Sachsen für die Grundaustattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät.“

14. Die §§ 140 bis 144 werden aufgehoben.

15. In § 145 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Forschung und Lehre“ die Wörter „sowie der Krankenversorgung“ eingefügt.

16. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 146 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig“**

b) In Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und veterinärmedizinischen klinischen Institute und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der veterinärmedizinischen Fakultät für sechs Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Dem Direktor obliegen insbesondere

1. die Verantwortung für die tiermedizinische Versorgung und die übertragenen tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
2. die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre,
3. die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
4. der Erlass einer Klinik- oder Institutsordnung mit Genehmigung des Fakultätsrats,
5. die Entscheidung über die Verteilung der der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Sachmittel,
6. die Durchführung von Maßnahmen der tierärztlichen Fort- und Weiterbildung,
7. die Mitwirkung bei Entscheidungen, die das tierärztliche Personal betreffen.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nutzen mehrere Kliniken oder klinische Institute gemeinsam klinische Einrichtungen oder haben mehrere Kliniken oder klinische Institute gemeinsam bestimmte Aufgaben zu erfüllen, so bilden die Direktoren dieser Kliniken oder klinischen Institute einen gemeinsamen Vorstand, dem die Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben obliegt. Die Geschäfte des Vorstandes führt der geschäftsführende Direktor. Er wird aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

17. Nach § 159 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Fakultätsrat und das Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät werden bis zum 30. Juni 1999 neu gebildet.“

### Artikel 3

#### Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Das Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673, 675), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Sechste Abschnitt wie folgt geändert:
  - a) Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:  
„§ 38 Übergangsvorschrift“
  - b) Der bisherige § 38 wird neuer § 39
2. In § 1 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „universitäre Einrichtungen“ durch das Wort „Universitätsklinika“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 8 bis 20 und des § 21 Abs. 1 und 2 auch für Universitätsklinika und deren klinische Einrichtungen, soweit sie der Versorgung der Bevölkerung dienen.“
4. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 wird das Wort „Hochschulkliniken“ durch das Wort „Universitätsklinika“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Vorschriften des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinika-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207) bleiben unberührt.“
6. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Das Universitätsklinikum kann von den §§ 24 und 25 abweichende Bestimmungen treffen.“
7. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hochschulen des Landes,“ die Wörter „der Universitätsklinika“ eingefügt.
8. § 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ärzte dürfen Patientendaten, die innerhalb ihrer Fachabteilung oder bei Hochschulen innerhalb ihrer medizinischen Einrichtungen, in den Universitätsklinika oder in sonstigen medizinischen Einrichtungen gespeichert sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben verarbeiten und sonst nutzen.“
9. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

#### „§ 38

#### Übergangsvorschrift

Die vor In-Kraft-Treten des Universitätsklinika-Gesetzes gemäß § 26 Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten fort, bis das Universitätsklinikum eine von den §§ 24 und 25 abweichende Bestimmung getroffen hat.“

10. Der bisherige § 38 wird neuer § 39.

### Artikel 4

#### Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage zum Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50) werden in der Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 3, die Angaben „Verwaltungsdirektor der medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden“ und „Verwaltungsdirektor der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig“ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen.

### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271, 272) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zuschüsse werden nicht gezahlt, soweit für die Schulen nach § 2 Nr. 1a in Verbindung mit § 17 Abs. 4a des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520, 1531), eine Kostenerstattung vorgesehen ist.“

### Artikel 6

#### In-Kraft-Treten

Artikel 1 § 13 Abs. 1 und Artikel 2 Nr. 17 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 6. Mai 1999

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst**  
**Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Dr. Matthias Röbner**

**Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie**  
**Dr. Hans Geisler**



**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de